

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 307

ausgegeben am 2. Dezember 2019

---

## Gesetz

vom 3. Oktober 2019

### über die Abänderung der Rechtssicherungs- Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBL. 1923  
Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 81 Abs. 1a und Abs. 5

1a) Auf die Errichtung notarieller Urkunden und die notarielle Be-  
glaubigung finden die Bestimmungen des Notariatsgesetzes Anwendung.

5) Eine Urkundsperson hat in Ausstand zu treten, wenn:

- a) sie selbst am Rechtsgeschäft beteiligt ist oder mit einer Partei verhei-  
ratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder gelebt hat,  
eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder geführt hat oder bis zum  
4. Grad verwandt oder verschwägert ist. Wahl-, Stief- und Pfleg-  
schaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindsverhältnis gleichge-  
stellt;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 37/2019 und 98/2019

- b) eine Verfügung zu ihrem eigenen oder zum Vorteil einer der in Bst. a genannten Personen getroffen wird;
- c) sie Vertreter, Bevollmächtigte, Angestellte oder Organ einer Partei ist.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Notariatsgesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef